

Absehrift

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-144/2-1957

Scheibbs, am 3. 4. 1957

Stieleiche in Gresten  
bei der Amlaufbrücke,  
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

An  
den Herrn Bürgermeister  
in  
G r e s t e n

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 des nÖ. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl.Nr. 39 wird auf Grund der im § 1, Abs.2 der Verordnung vom 22. Mai 1951, LGBl.Nr. 40 erteilten Ermächtigung im Namen der nÖ. Landesregierung die auf der, der Marktgemeinde Gresten gehörigen Parzelle Nr. 1877/2 der BL. 280, Kat.Gde. Gresten stehende Stieleiche als Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g :

Laut fachlichem Gutachten ist der oben angeführte Baum wegen des besonderen Gepräges, welches er dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig und somit unter Naturschutz zu stellen.

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Es wird aufmerksam gemacht, dass gemäss § 4 des Naturschutzgesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales, ausser bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der nÖ. Landesregierung zulässig ist, weiters, dass der Eigentümer eines Naturdenkmales für die Erhaltung desselben Sorge zu tragen hat und schliesslich, dass der betreffende Eigentümer jede Gefährdung oder Vernichtung eines Naturdenkmales unverzüglich der hiesigen Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben hat.

Die beiliegende Naturschutztafel ist am gegenständlichen Baum, entsprechend gesichert, anzubringen. Über die Durchführung wolle anher berichtet werden.

Zu dem beiliegend rückgesendeten Lageplan wird bemerkt, dass laut hÖ. Feststellung die Neuvermessung der Parzelle 1875 dem Grundbuchsamt des Bezirksgerichtes Scheibbs seitens des Vermessungsamtes noch nicht bekanntgegeben wurde.

Das Vermessungsamt wolle hierauf aufmerksam gemacht werden.

Der Bezirkshauptmann:



*[Handwritten signature]*